

Satzung zur Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (SelbsthilfebeiratsS) vom 21.12.2012 (MüABI. 2013, S. 33) zuletzt geändert am 05.11.2018 (MüABI. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

- a) der bisherige erste Spiegelstrich wird zu Nummer 1;
- b) der bisherige zweite Spiegelstrich wird zu Nummer 2;
- c) der bisherige dritte Spiegelstrich wird zu Nummer 3;
- d) Nummer 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„4. die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates (vgl. § 2 Nummern eins bis drei) sollen sich aus jeweils 40 % Frauen* und 40 % Männern* zusammensetzen und nur bei Ausscheiden (vgl. § 3 Absatz 5) eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine Verschiebung der prozentualen Zusammensetzung zulässig“;
- e) der bisherige vierte Spiegelstrich wird zu Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
„5. einem vom Gesundheitsreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme“;
- f) Nummer 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„6. einem vom Referat für Klima- und Umweltschutz zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme“;
- g) der bisherige fünfte Spiegelstrich wird zu Nummer 7;
- h) der bisherige sechste Spiegelstrich wird zu Nummer 8.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Als Vertretung ist jene Person aus dem Kreis der Kandidat*innen zu benennen, die bei der Wahl in dem jeweiligen Themenbereich die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale in Höhe von 70,-- € pro Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält zusätzlich die halbe Pauschale.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Teilnahme an Unterarbeitsgruppen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale in Höhe von 35,-- € pro Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält zusätzlich die halbe Pauschale.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Selbsthilfebeirat wird jährlich ein Sachkostenbudget bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 9.750,-- € durch die Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. der bisherige erste Spiegelstrich wird zu Nummer 1;
2. der bisherige zweite Spiegelstrich wird zu Nummer 2;
3. der bisherige dritte Spiegelstrich wird zu Nummer 3;
4. der bisherige vierte Spiegelstrich wird zu Nummer 4;
5. der bisherige fünfte Spiegelstrich wird zu Nummer 5;
6. der bisherige sechste Spiegelstrich wird zu Nummer 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.